

RS Vwgh 2007/7/31 2006/02/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

BArbSchV 1994 §7;

BArbSchV 1994 §87 Abs3;

BArbSchV 1994 §87;

VStG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/02/0199 E 23. Juli 2004 RS 1(hier ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Dem Arbeitgeber obliegt es, dafür zu sorgen, dass die in der BArbSchV 1994 geforderten Schutzvorrichtungen während der gesamten Arbeitszeit angebracht sind. Was vom Auftraggeber gewünscht oder bezahlt wird oder dass die Anbringung von Schutzeinrichtungen unwirtschaftlich ist, ist aus der Sicht des § 87 legcit ("Arbeiten auf Dächern"), der die lex specialis zu § 7 legcit (allgemein zur "Absturzgefahr") darstellt, unbeachtlich und hat auf das Verschulden des Arbeitgebers an der Unterlassung der Anbringung von Schutzeinrichtungen keinen Einfluss. Werden dergestalt Übertretungen etwa aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf genommen, kann das behauptete Kontrollsystem gar nicht greifen, weshalb das Vorbringen der Besch ungeeignet ist, mangelndes Verschulden darzutun.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006020237.X05

Im RIS seit

31.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at